

4739

KR-Nr. 337/2006

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 337/2006 betreffend
Gleichbehandlung in der Jugendstrafrechtspflege**

(vom 27. Oktober 2010)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 1. Dezember 2008 folgendes von den Kantonsrätinnen Andrea Sprecher, Zürich, und Cécile Krebs, Winterthur, sowie Kantonsrat Martin Naef, Zürich, am 20. November 2006 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Gleichbehandlung aller Fälle in der Jugendstrafrechtspflege zu gewährleisten und deshalb die Fallpriorisierung aufzuheben.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2002 ermächtigte der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, als ausserordentliche Entlastungsmassnahme in jugendstrafrechtlichen Untersuchungen den Behörden der Jugendstrafrechtspflege Weisungen betreffend die Priorisierung ihrer Verfahren und die Beschleunigung der Verfahrensführung zu erteilen bzw. zu genehmigen. Es wurde unter anderem vorgesehen, für die jugendstrafrechtlichen Untersuchungen drei Prioritätsstufen (A, B und C) zu bilden, für die jeweils unterschiedliche Vorgaben für die Verfahrensbeschleunigung zu beachten sind.

Gestützt auf den erwähnten Regierungsratsbeschluss erliess die Jugendstaatsanwaltschaft am 1. Januar 2003 die Weisung an die Jugendanwaltschaften betreffend ausserordentliche Entlastungsmassnahmen in jugendstrafrechtlichen Untersuchungen. Diese umfasst neben verschiedenen Massnahmen zur Senkung der Verfahrensdauer die Prioritätenbildung der jugendstrafrechtlichen Untersuchungen in A-, B- und

C-Fälle. Für die C-Fälle (Übertretungen, ohne Sexualdelikte und Tätlichkeiten) wird als Möglichkeit zur Senkung des Verfahrensaufwands die Behandlung im schriftlichen Verfahren (Erlass einer Erziehungsverfügung ohne jugendanwaltschaftliche Einvernahme in klaren, unbestrittenen Fällen) vorgesehen.

B. Ziel des Postulats

Das Postulat fordert insbesondere die Aufhebung der erwähnten Weisung der Jugendstaatsanwaltschaft vom 1. Januar 2003.

Die ausserordentlichen Entlastungsmassnahmen, die mit Beschluss vom 4. Dezember 2002 bzw. mit der genannten Weisung der Jugendstaatsanwaltschaft angeordnet wurden, waren insbesondere wegen des starken Anstiegs der Strafverfahren und der hohen durchschnittlichen Pendenzenzahl der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte notwendig geworden. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 30. März 2010 zum Postulat KR-Nr. 3/2008 betreffend Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren (Vorlage 4672) hat der Regierungsrat dargelegt, dass die Zürcher Organe der Jugendstrafrechtspflege die Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Jugendstrafverfahren entsprechend der im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2010–2013 festgehaltenen Vorgaben anstreben. 2009 konnten 71% aller Jugendstrafverfahren innert sechs Monaten abgeschlossen werden. Das durchschnittliche Pendenzenalter soll von 195 Tagen im Jahr 2008 bis auf 120 Tage im Jahre 2013 gesenkt werden.

2007 und 2008 hat der Regierungsrat den Stellenplan der Jugendstrafrechtspflege um 14,6 Stellen erhöht, was zu einer spürbaren Entlastung bei den Jugendanwaltschaften geführt hat. Trotz hoher Fallbelastung ist es in den letzten Jahren daher gelungen, die überjährigen Pendenzen weitgehend abzubauen. Die Jugendanwaltschaften sind von der Jugendstaatsanwaltschaft angehalten, künftig alle Verfahren grundsätzlich innerhalb eines Jahres abzuschliessen.

C. Neues Recht

Ab dem 1. Januar 2011 richten sich die Verfahren gegen Jugendliche nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1; AS 2010, 1573). Die JStPO wird – neben anderen Änderungen – zu einer höheren Fallzahl an Jugend-

strafverfahren führen, da nach neuem Recht die Jugendanwaltschaften auch für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Übertretungstatbestände bei Jugendlichen zuständig sind (Art. 3 Abs. 2 lit. a JStPO; vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren für Jugendliche ab vollendetem 15. Altersjahr, §§ 170 ff. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 [GOG; ABl 2010, 1051], Inkrafttreten am 1. Januar 2011). Nach der bisher geltenden Regelung sind die Verwaltungsbehörden bei Übertretungen von Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr zuständig (vgl. § 94 Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 [GVG; LS 211.1], in Verbindung mit §§ 333 ff. Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 [StPO; LS 321]). Somit ist von einem nicht unerheblichen Anstieg der Fallzahlbelastung wegen Übertretungstatbeständen bei der Jugendstrafrechtspflege auszugehen.

Der Bundesgesetzgeber geht weiter davon aus, dass insbesondere bei Übertretungen und somit Bagatelldelicten die Erledigung der Jugendstrafverfahren im schriftlichen Verfahren erfolgen kann:

Während für die Strafverfolgung grundsätzlich die Behörde des Ortes zuständig ist, an dem die oder der beschuldigte Jugendliche bei der Eröffnung des Verfahrens den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 10 Abs. 1 JStPO), werden Übertretungen am Ort ihrer Begehung verfolgt (Art. 10 Abs. 3 JStPO). Nur wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Schutzmassnahmen angeordnet oder geändert werden müssen, ist die Strafverfolgung der Behörde jenes Ortes zu übertragen, an dem die oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Bundesrat führt in den Erläuterungen vom 22. August 2007 zur Änderung des Entwurfs vom 21. Dezember 2005 aus, dass sich diese abweichende Gerichtsstandsregelung bei den Übertretungen in erster Linie aus praktischen Gründen rechtfertige, da bei der Verfolgung von Bagatelldelicten die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen nicht näher abgeklärt werden müssen (BBl 2008, S. 3121, S. 3137).

Die Erledigung der Jugendstrafverfahren im schriftlichen Verfahren, d. h. Erlass eines Strafbefehls ohne jugendanwaltschaftliche Einvernahme, wird in Art. 32 Abs. 1 JStPO geregelt. Danach kann die oder der beschuldigte Jugendliche vor Erlass des Strafbefehls einvernommen werden. Die Botschaft des Bundesrates erläutert diese Bestimmung dahingehend, dass die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt auf eine Anhörung der oder des Jugendlichen verzichten kann, insbesondere im Bereich der Übertretungen (BBl 2006, S. 1085, S. 1368 f.).

Die Jugendstrafprozessordnung lässt es demzufolge ausdrücklich zu, dass vor allem Übertretungen und Bagatelldelicten im schriftlichen Verfahren erledigt werden. Die Jugendanwaltschaften im Kanton

Zürich werden aus Kapazitätsgründen und im Interesse einer priorisierten Behandlung schwerer Delikte auch künftig darauf angewiesen sein, solche Delikte im schriftlichen Verfahren zu erledigen.

D. Zusammenfassung und Antrag

Nachdem der Regierungsrat 2007 und 2008 den Stellenplan der Jugendstrafrechtspflege um insgesamt 14,6 Stellen erhöht hat und am 1. Januar 2011 die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung in Kraft treten wird, die das Strafverfahren gegen Jugendliche abschliessend regelt, ist es angezeigt, dass die Jugendstaatsanwaltschaft die Weisung vom 1. Januar 2003 an die Jugendanwaltschaften betreffend ausserordentliche Entlastungsmassnahmen in jugendstrafrechtlichen Untersuchungen per Ende 2010 aufhebt. Mit der Aufhebung der erwähnten Weisung und der Aufstockung der personellen Mittel der Jugendstrafrechtspflege werden die zentralen Forderungen des Postulats erfüllt.

Hinsichtlich der im Postulat verlangten Gleichbehandlung aller Fälle in der Jugendstrafrechtspflege in dem Sinne, dass in allen Jugendstrafverfahren eine jugendanwaltschaftliche Einvernahme durchgeführt wird, ist Folgendes festzuhalten: Die neue Schweizerische Jugendstrafprozessordnung sieht vor, dass die Jugendstrafverfahren mit Bagatelldelikten im schriftlichen Verfahren erledigt werden können, wenn sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Schutzmassnahmen angeordnet oder geändert werden müssen. Eine schriftliche Erledigung ist somit weiterhin möglich, doch ist dem Einzelfall und der präventiven Wirkung von jugendanwaltschaftlichen Interventionen Rechnung zu tragen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 337/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der stv. Staatsschreiber:
Hösli